

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 31.284/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 13. Februar 2001 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" abzugeben und nachdem er die Sache in seinen Sitzungen vom 30. Januar 2002, 6. Februar 2002 und 27. Februar 2002 untersucht hat, hat am letztgenannten Datum folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkungen

I. Anwendungsbereich des entworfenen Textes

Der untersuchte Dekretsentwurf zielt darauf ab, das Statut der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen. Der entworfene Text betrifft alle Kategorien der Mitglieder dieses Personals ⁽¹⁾. Obwohl der Entwurf laut Artikel 1 auf die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen für Grundschulunterricht, Sekundarschulunterricht und Hochschulunterricht kurzer Studiendauer Anwendung findet, die ihr Amt im Vollzeitunterricht, in der schulischen Weiterbildung oder im Teilzeitunterricht ausüben, sind momentan nur das Grundschulwesen und die schulische Weiterbildung betroffen ⁽²⁾. Die einzigen Schulträger des in der Deutschsprachigen Gemeinschaft offiziellen subventionierten Unterrichtswesens sind nämlich zur Zeit die Gemeinden ⁽³⁾.

Das Statut des Personals des freien subventionierten Unterrichtswesens wird in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums ⁽⁴⁾ geregelt. Dieses Dekret gilt auch für alle Kategorien der Mitglieder des subventionierten Personals des betreffenden Netzes.

Das Statut des Personals des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens hingegen wird nicht in einem einzigen für alle Kategorien von Personalmitgliedern geltenden Text geregelt, sondern ist wesentlich in den folgenden Texten festgelegt :

⁽¹⁾ Siehe die Begründung.

⁽²⁾ Siehe den Kommentar zu Artikel 1.

⁽³⁾ Siehe die vergleichende Tabelle, von der in der allgemeinen Bemerkung VI die Rede ist, S. 2 und 16.

⁽⁴⁾ Belgisches Staatsblatt vom 6. Mai 1999.

- im königlichen Erlaß vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht ⁽⁵⁾;
- im königlichen Erlaß vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes ⁽⁶⁾;
- im königlichen Erlaß vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelitische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft ⁽⁷⁾;
- im königlichen Erlaß vom 27. Juli 1979 zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der Inspektionsdienste, beauftragt mit der Beaufsichtigung der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der schulischen und beruflichen Beratungsdienste und der spezialisierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren ⁽⁸⁾.

⁽⁵⁾ Belgisches Staatsblatt vom 31. August 1966.

⁽⁶⁾ Belgisches Staatsblatt vom 2. April 1969.

⁽⁷⁾ Belgisches Staatsblatt vom 12. Januar 1972.

⁽⁸⁾ Belgisches Staatsblatt vom 8. November 1979.

II. Die verfassungsmäßige Regel der Gleichheit

1. Artikel 24, § 4, der Verfassung lautet wie folgt :

"Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen."

Der erste Satz dieses Artikels impliziert die Einhaltung einer doppelten Gleichheit : erstens muß das Statut der Mitglieder der drei Netze der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prinzip identischen Regeln unterliegen; zweitens müssen die verschiedenen Kategorien von Personalmitgliedern ein und desselben Netzes auch grundsätzlich gleich behandelt werden.

Der zweite Satz von Artikel 24, § 4, der Verfassung berechtigt jedoch den Gesetzgeber, dann zu unterscheiden, wenn eine differenzierte Behandlung aus objektiven Gründen, insbesondere aufgrund der jedem Schulträger eigenen Merkmale, gerechtfertigt ist.

Diese Forderungen wurden von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in dem am 20. Dezember 1993 abgegebenen Gutachten 22.463/2 ⁽⁹⁾ über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft, der das Dekret vom 6. Juni 1994 ⁽¹⁰⁾ "fixant le statut des membres du personnel subsidié de l'enseignement officiel subventionné" geworden ist ⁽¹¹⁾, folgendermaßen unterstrichen :

⁽⁹⁾ Gutachten 22.463/2, Dok., Rat der Französischen Gemeinschaft, Sitzungsperiode 1993-1994, Nr. 156/1, S. 57 ff.

⁽¹⁰⁾ Belgisches Staatsblatt vom 13. Oktober 1994.

⁽¹¹⁾ Siehe in demselben Sinne das am 2. Dezember 1996 abgegebene Gutachten 24.584/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums geworden ist. Gutachten 24.584/2, Dok. RDG, Sitzungsperiode 1997-1998, Nr. 104/1, S. 54 ff.

"Pour écarter de l'enseignement officiel subventionné certaines des règles actuellement communes aux deux autres réseaux, il faut que l'on puisse constater qu'à l'égard des points en cause, l'enseignement officiel subventionné se distingue aussi bien de celui de la Communauté que de l'enseignement libre.

Pour introduire dans le statut du personnel de l'enseignement officiel subventionné une règle propre, qui ne serait donc déjà en vigueur dans aucun des deux autres réseaux, il faut que cette règle propre et nouvelle soit rendue nécessaire par un trait particulier de l'enseignement officiel subventionné, c'est-à-dire un trait qui ne se laisse actuellement observer ni dans l'enseignement de la Communauté ni dans l'enseignement libre.

Pour pouvoir introduire dans le statut des membres du personnel de l'enseignement officiel subventionné une règle qui, actuellement, ne figure que dans le statut du personnel d'un seul des deux autres réseaux, il ne suffit pas de constater qu'elle s'y trouve, il faut encore que l'on puisse constater que cette règle est aujourd'hui rendue nécessaire par une spécificité que l'enseignement officiel subventionné partage avec cet autre réseau et qu'elle se justifie donc actuellement dans le statut des membres du personnel du premier comme elle se justifiait déjà dans le statut des membres du personnel du second.

Il convient que dans les cas où le présent projet de décret ne reproduit pas les règles identiques ou analogues que l'on trouve dans l'arrêté du 22 mars 1969 et dans le décret du 1^{er} février 1993, ou dans ceux où le projet adopte une règle propre distincte de celles-ci, ou encore de ceux dans lesquels il reprend une règle qui n'est actuellement en vigueur que dans l'un de ces deux instruments et non dans l'autre, l'exposé des motifs justifie ces omissions ou ajouts selon la méthode indiquée ci-dessus".

In demselben Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung betont, daß das offizielle subventionierte Unterrichtswesen aufgrund seiner Merkmale eher dem Gemeinschaftsunterrichtswesen als dem freien subventionierten Unterrichtswesen entspricht ⁽¹²⁾ :

"Les spécificités de l'enseignement libre subventionné, à savoir par exemple, l'engagement du personnel par contrat, la nature juridique des pouvoirs organisateurs, ainsi que le fait que l'enseignement y est inspiré d'une pensée philosophique ou religieuse, ne se retrouvent pas dans l'enseignement officiel subventionné."

⁽¹²⁾ Vermerk über Kapitel X des Entwurfs, über den das oben genannte Gutachten 22.463/2 abgegeben wurde.

2. Aus der Begründung geht im vorliegenden Fall hervor, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Personal des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens ein Statut hat festlegen wollen, das demjenigen des genannten Dekrets vom 14. Dezember 1998 möglichst ähnlich ist, weil dieses Dekret eine auf alle betreffenden Personalkategorien anwendbare Regelung festlegt, weil diese Regelung jüngeren Datums ist und weil sie von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeht. Die Verabschiedung eines gemeinsamen Statuts für alle Kategorien von Personalmitgliedern des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft wäre außerdem ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Zieles, das bereits der Verabschiedung des genannten Dekrets vom 14. Dezember 1998 zugrunde lag.

3. Im Hinblick auf die künftige Verabschiedung eines gemeinsamen Statuts für alle Personalmitglieder des in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens, ist es tatsächlich sinnvoll, sich für die Ausarbeitung des entworfenen Dekrets eher an das o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998 anzulehnen, als an die verschiedenen Texte, die das Statut der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens regeln.

In diesen Texten, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 17 (zur Zeit Artikel 24) der Verfassung abgefaßt wurden, werden nämlich zwischen den verschiedenen Kategorien von Personalmitgliedern Unterschiede vorgenommen, deren Begründetheit nicht immer auf der Hand liegt ⁽¹³⁾. Aufgrund der Unterschiede zwischen den durch die

⁽¹³⁾ Diesbezüglich enthält das besagte Gutachten 24.584/2 folgende Bemerkung (allgemeine Bemerkung 1, in fine) : "Andererseits, indem dieser Entwurf für das Personal des subventionierten Unterrichtswesens einheitliche Bestimmungen festlegt, während im Gemeinschaftsunterricht für jede Personalkategorie eigene Regeln gelten, wird er, was die Begründetheit der durch die Statuten der verschiedenen Personalkategorien dieses zweiten Netzes geschaffenen Unterschiede betrifft, bestimmt Anlaß zu Kritik geben, die um so schärfer sein kann, als diese Statuten, die zu verschiedenen Zeitpunkten verabschiedet wurden, im wesentlichen zu einer Zeit abgefaßt wurden, bevor die neue Fassung von Artikel 17 (der Artikel 24 geworden ist) der Verfassung die Pflicht verstärkt hat, die Gleichheit zwischen allen Personalmitgliedern ein und desselben öffentlichen Unterrichtsdienstes zu gewährleisten.".
Der Beauftragte des Ministers hat übrigens an verschiedenen Stellen der vergleichenden Tabelle darauf hingewiesen, daß die Texte zur Regelung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens den auf die zwei anderen Netze anwendbaren Texten angepaßt werden müssen.

vier besagten königlichen Erlasse festgelegten Statuten ist es übrigens sowieso nicht möglich, ein einziges Statut auf der Grundlage dieser abweichenden Regelungen festzulegen. Diese Erlasse gehen ausserdem nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus und geben Optionen wieder, die nicht notwendig Optionen dieser Gemeinschaft sind.

Wenn ein spezifisches Merkmal, das mit der Art des Schulträgers oder des Arbeitsverhältnisses verbunden ist, jedoch eine Angleichung des entworfenen Statuts an die auf den Gemeinschaftsunterricht anwendbaren Regeln verlangt, muß der entworfene Text von den in dem besagten Dekret vom 14. Dezember 1998 enthaltenen Vorschriften abweichen.

Das entworfene Dekret muß somit zwei bisweilen widersprüchliche Forderungen in Einklang bringen: einerseits das Streben nach einer Angleichung an das besagte Dekret vom 14. Dezember 1998 aus den oben angeführten Gründen, andererseits die erforderliche Beachtung der besonderen Art des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens, aufgrund deren letzteres eher dem Gemeinschaftsunterrichtswesen anzugleichen ist. Die Begründung - oder zumindest der Kommentar zu den Artikeln - wird um eine Rechtfertigung der Entscheidungen zugunsten der einen oder der anderen Forderung zu ergänzen sein ⁽¹⁴⁾.

⁽¹⁴⁾ In dem entworfenen Dekret werden zum Beispiel eine Bewertung (Beurteilungsbericht) der zeitweiligen Personalmitglieder in den Anwerbungsämtern (Artikel 31) und ein Bewertungsbericht für alle definitiv ernannten Personalmitglieder, mit Ausnahme der Personalmitglieder, die ein Beförderungsamts bekleiden (Artikel 50 ff.), vorgesehen. Die einmalige oder mehrfache Verteilung des Vermerks "unzureichend" hat wichtige Folgen (Verlust des Vorrangs : Artikel 25-26; die definitive Ernennung in ein Anwerbungsamt ist unmöglich: Artikel 39; die Zeitspanne wird nicht für die Berechnung des Dienstalters berücksichtigt: Artikel 49, § 4; eine definitive Ernennung in ein Auswahlamt ist unmöglich: Artikel 59; eine definitive Ernennung in ein Beförderungsamts ist unmöglich: Artikel 67; Beendigung der definitiven Ernennung: Artikel 78). Ein ähnliches System besteht in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen. Im freien subventionierten Unterrichtswesen sind dagegen weder ein Beurteilungsbericht noch ein Bewertungsbericht vorgesehen.

III. Auftreten des gemeinschaftlichen Dekretgebers

1. Seit dem 1. Januar 1989 (Datum des Inkrafttretens von Artikel 17, § 5, der Verfassung, zur Zeit Artikel 24, § 5, der Verfassung) ist allein der Dekretgeber ermächtigt, die wesentlichen Elemente des Unterrichtswesens hinsichtlich seiner Organisation, seiner Anerkennung und seiner Bezuschussung zu regeln ⁽¹⁵⁾. Kraft dieser Regel müssen die Statuten der verschiedenen Personalmitglieder des Unterrichtswesens, zumindest deren wesentliche Elemente, durch Dekret geregelt werden ⁽¹⁶⁾.

Die Ernennungsbedingungen der Lehrer gehören zu den wesentlichen Bestandteilen der Organisation des Unterrichtswesens, wie dies von der Gesetzgebungsabteilung in dem am 26. Oktober 1998 abgegebenen Gutachten 28.187/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets über die Auswahl- und Beförderungsämtler bemerkt wurde ⁽¹⁷⁾:

"Comme la détermination des conditions de nomination à des fonctions de promotion ou de sélection constitue indéniablement un aspect essentiel du statut du personnel de l'enseignement de la Communauté, les exigences auxquelles les candidats à ces fonctions doivent satisfaire en matière de titres ne peuvent, sous peine de violer l'article 24, § 5, de la Constitution, être énoncées en se bornant à faire référence à des notions dont la définition est, en l'absence de toute précision figurant dans une loi ou un décret, complètement abandonnée au Gouvernement de la Communauté."

Der Entwurf verstößt gegen diese Forderung, indem er der Regierung die Festlegung der für eine Ernennung in ein Amt erforderlichen Befähigungsnachweise überläßt, ohne selbst die wesentlichen Elemente der der Regierung somit übertragenen Zuständigkeit zu bestimmen ⁽¹⁸⁾. Es steht dem Dekretgeber zu, die fraglichen

⁽¹⁵⁾ Zu Artikel 24, § 5, der Verfassung siehe X. Delgrange und C. Nikis, "L'exigence de légalité en matière d'enseignement: la jurisprudence de la Cour d'Arbitrage et du Conseil d'État relative à l'article 24, § 5, de la Constitution", *Administration publique*, 3/2000, S. 203.

⁽¹⁶⁾ Siehe in diesem Sinne die von X. Delgrange und C. Nikis angegebenen Quellen, a.a.O., S. 227.

⁽¹⁷⁾ Dok., Rat der Französischen Gemeinschaft, Sitzungsperiode 1998-1999, Nr. 274/1.

⁽¹⁸⁾ Artikel 25, Absatz 1, Nr. 4; Artikel 26, Nr. 3; Artikel 39, Absatz 1, Nr. 5; Artikel 46; Artikel 49, § 1, Nr. 1; Artikel 59, Nr. 2; Artikel 67, Nr. 2, des entworfenen Textes.

Befähigungsnachweise selbst festzulegen oder zumindest die wesentlichen Regeln darüber zu bestimmen, die die Regierung wird präzisieren dürfen.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Bestimmungen des Entwurfs, die die Regierung ermächtigen, die "nützliche Erfahrung" zu bestimmen, die für den Zugang zu einem Amt berücksichtigt werden kann (siehe Artikel 2 des Entwurfs).

2. Wie Artikel 87 des Entwurfs abgefaßt ist, überläßt er der Regierung die Einsetzung einer Einspruchskammer. Dem o.a. Prinzip zufolge ist diese Kammer jedoch durch das Dekret selbst einzusetzen ⁽¹⁹⁾.

3. Aus Artikel 105 des Entwurfs geht hervor, daß die Entscheidungen der paritätischen Kommission nur insofern bindend sind, als sie durch einen Erlaß der Regierung für verbindlich erklärt werden. Somit wird den Forderungen von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Genüge geleistet, dem zufolge die Zuständigkeit, die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse zu fassen, der Regierung vorbehalten wird.

Die Verfasser des Entwurfs müssen jedoch darauf hingewiesen werden, daß die der paritätischen Kommission übertragenen Zuständigkeiten diejenigen nicht überschreiten dürfen, die der Regierung übertragen werden könnten. Gemäß dem oben angeführten Grundsatz müssen die wesentlichen Elemente des Statuts des Personals des Unterrichtswesens durch Dekret geregelt werden. Daraus folgt, daß die "ergänzende[n] Regeln zu den statutarischen Bestimmungen dieses Dekrets", auf die sich Artikel 103, Absatz 1, Nr. 3, und Absatz 2, des Entwurfs bezieht, keineswegs wesentliche Elemente des Statuts des betreffenden Personals betreffen dürfen.

⁽¹⁹⁾ Siehe unten, allgemeine Bemerkungen über Kapitel XI.

IV. Vergleich mit dem Statut des Gemeinschaftsunterrichtswesens

Der Dekretsvorentwurf enthält gewisse Bestimmungen zugunsten der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich als günstiger als die auf das Personal des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens anwendbaren Bestimmungen erweisen können. Die Gesetzgebungsabteilung meint dabei insbesondere die Artikel 31, 32, 33, 49, 59, 60, 86, Kapitel XII und Titel II des Vorentwurfs. Ein solcher Behandlungsunterschied zwischen ähnlichen Lagen kann dazu führen, daß in bezug auf Personalmitglieder des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffene individuelle Entscheidungen hinsichtlich der verfassungsmäßigen Gleichheitsregel bestritten werden könnten, weil die bestehenden Bestimmungen, aufgrund deren diese Entscheidungen getroffen werden, diesen Personalmitgliedern weniger günstig wären.

Das Statut des Gemeinschaftsunterrichtswesens ist deshalb anzupassen.

V. Terminologie

1. Wie oben bemerkt wurde, lehnt sich die Abfassung des entworfenen Textes an das besagte Dekret vom 14. Dezember 1998, das vertragliche Arbeitsverhältnisse regelt, an, was mehrmals aus der in dem Entwurf gebrauchten Terminologie hervorgeht. So wird in Punkt 6 von Artikel 79, § 1, des Entwurfs, der die Disziplinarmaßnahmen aufzählt, "die Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers" angegeben, während in Artikel 122, Nr. 8, des besagten Erlasses vom 22. März 1969 diesbezüglich von "Amtsenthebung" die Rede ist. Artikel 103, Absatz 1, Nr. 4, des Entwurfs, beauftragt die paritätische Kommission, "der Entwicklung des Sozialrechts zu folgen", was im Rahmen von hauptsächlich durch das Verwaltungsrecht geregelten Arbeitsverhältnissen wenig Sinn ausmacht. Die Terminologie des entworfenen Textes muß dahingehend revidiert werden, daß ein für die statutarische Art des Arbeitsverhältnisses geeigneter Wortschatz gebraucht wird.

2. Verschiedene Bestimmungen des Entwurfs werden abgefaßt, als ob das Personalmitglied Gläubiger der Gehaltssubventionen wäre (zum Beispiel Artikel 97, § 1, Absatz 2, und § 2). Wie die Gesetzgebungsabteilung in dem besagten Gutachten 24.584/2 bemerkt hat, ist laut Artikel 25, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung die Unterrichtseinrichtung, und nicht das Personalmitglied, der Gläubiger der Gehaltssubventionen. Man schreibe deshalb jedesmal "das Gehalt", wenn es um den dem Personalmitglied gewährten Vorteil geht. Wenn von den Subventionen die Rede ist, die die Gemeinschaft einem Schulträger gewährt, schreibe man "die Gehaltssubvention".

VI. Vergleichende Tabelle der verschiedenen Statuten

Auf Anfrage des Auditor-Berichterstatters hat der beauftragte Beamte eine "vergleichende und kommentierende Tabelle zum Dienstrecht der Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens, des freien subventionierten Unterrichtswesens und des Gemeinschaftsunterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vorgelegt. Hinsichtlich einer so komplexen Angelegenheit ermöglicht ein solches Dokument eine bessere Erfassung der Tragweite der Bestimmungen des Entwurfs und insbesondere Vergleiche zwischen den auf das jeweilige Netz anwendbaren Regelungen. Dieses Dokument sollte infolgedessen anlässlich der Einbringung des Entwurfs im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Begründung beigefügt werden.

Besondere Bemerkungen

Untersuchung des Entwurfs

Vorlegungserlaß

Die Angabe der Zuständigkeiten des vorschlagenden Ministers, die mit der in diesem Entwurf ausgeübten Zuständigkeit hinsichtlich des Unterrichtswesens nicht in Zusammenhang stehen, ist in den Vorschlags- und Vorlegungsformeln sowie in der Unterzeichnung des Dekretsvorentwurfs auszulassen.

.../...

Verfügender Teil

Vorbemerkung

Die Einteilung des Entwurfs in Titel ist nicht gerechtfertigt. Letztere müssen ausgelassen werden. Die Titel II und III werden die Kapitel 13 und 14.

Artikel 2

Dieser Artikel stellt, insbesondere in Verbindung mit den Artikeln 23, 39, 5., 46, 49, 59 und 67, ein Problem dar. Während sich nämlich letztere Artikel auf den Begriff "Befähigungsnachweis" im Sinne eines Diploms beziehen, ist die in Artikel 2 enthaltene Definition des Befähigungsnachweises umfassender, da sie sich auch auf Jahre nützlicher Erfahrung oder auf einen beruflichen beziehungsweise wissenschaftlichen Bekanntheitsgrad bezieht.

Artikel 12

Was Absatz 1 betrifft, war die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem am 3. Dezember 2001 abgegebenen Gutachten 32.243/2 ⁽²⁰⁾ der Meinung, daß eine ähnliche Bestimmung überholt war; sie ist infolgedessen auszulassen.

In einer Demokratie ist es nicht nötig, wie in Absatz 2, daran zu erinnern, daß die Personalmitglieder die ihnen durch die Verfassung und die internationalen Verträge gewährten politischen Rechte ausüben dürfen. Diese Bestimmung ist auch auszulassen.

⁽²⁰⁾ Gutachten 32.243/2-32.244/2-32.245/2, das am 3. Dezember 2001 über einen Entwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft "modifiant certaines dispositions relatives au statut administratif et pécuniaire de membres du personnel technique des centres psycho-médico-sociaux de la Communauté française ainsi que des membres du personnel du service d'inspection chargés de la surveillance de ces centres psycho-médico-sociaux" abgegeben wurde.

Artikel 16

In dem deutschen Text sind die Worte "dieser Unterrichtseinrichtung" durch "einer Unterrichtseinrichtung dieses Schulträgers" zu ersetzen.

Artikel 19

Zwischen dem vorletzten und dem letzten Absatz ist ein Absatz zur Festlegung des weiteren Verfahrens - nach Abgabe eines Gutachtens durch die Einspruchskammer - einzufügen ⁽²¹⁾.

In Absatz 4 ist zu präzisieren, ob es um Werktage geht, wie in Absatz 2 bestimmt wird. Dieselbe Bemerkung gilt für den gesamten Entwurf jedes Mal, wenn von einer in Tagen ausgedrückten Frist die Rede ist.

Artikel 23

Was Paragraph 2 betrifft, ist an folgende Bemerkung zu erinnern, die in dem besagten Gutachten 24.584/2 über eine ähnliche Bestimmung formuliert wurde ⁽²²⁾ :

⁽²¹⁾ Artikel 19 des Entwurfs lehnt sich an Artikel 29 des besagten Dekrets vom 14. Dezember 1998 an, dessen Absatz 4 wie folgt lautet : "Unter Vorbehalt der Anwendung des vorhergehenden Absatzes hat die Zustellung zur Folge, daß dem Vertrag des Personalmitglieds ein Ende gesetzt wird, außer wenn das Personalmitglied innerhalb von 10 Tagen vor dem Arbeitsgericht per Einschreiben Einspruch erhebt". Das Arbeitsgericht ist zuständig, über den Streitfall zu entscheiden, während die Einspruchskammer nur eine Begutachtungsbefugnis hat (siehe diesbezüglich jedoch die Bemerkungen zu Kapitel XI des Entwurfs). Nach dem Empfang des Gutachtens der Einspruchskammer muss infolgedessen eine Entscheidung des Schulträgers erfolgen.

⁽²²⁾ Bemerkung 2 über Artikel 30 des Entwurfs, auf den sich das besagte Gutachten 24.584/2 bezog.

"Die Verfasser des Entwurfs werden darauf hingewiesen, daß die Verwaltungsabteilung des Staatsrates ⁽²³⁾ bereits bemerkt hat, daß gewisse Bestimmungen der in Paragraph 3 genannten Regelung gesetzwidrig sind. Um Streitigkeiten über die Anwendung des untersuchten Artikels vorzukommen, ergänze man den Entwurf, indem man die wesentlichen Prinzipien zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiederberufung in den Dienst und der Gewährung eines Wartagehaltszuschusses im freien subventionierten Unterricht durch Dekret festlegt."

Diese Bemerkung gilt auch für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sie gilt auch für die anderen Bestimmungen des entworfenen Textes, die sich auf die Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und der Wiederberufung in den Dienst beziehen.

Artikel 25, 26 und 27

Aus dem entworfenen Text geht hervor, daß der Träger unter den Bewerbern mit derselben Anzahl "Einheiten" frei wählt. Im o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998, das ähnliche Bestimmungen enthält, wird diese Wahlfreiheit ausdrücklich bestätigt ⁽²⁴⁾. In dem Gemeinschaftsunterrichtswesen ist diese Wahl hingegen objektiven Regeln unterworfen ⁽²⁵⁾.

Zu der Rechtfertigung dieses Unterschieds befragt, hat der Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet :

"Wir stellen fest, daß der Träger im Gemeinschaftsunterrichtswesen den geringsten Handlungsspielraum hat, dies ist zum einen dadurch begründet, daß es der größte Träger in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist. Zum anderen genießen das offizielle subventionierte Unterrichtswesen und das freie subventionierte Unterrichtswesen eine verfassungsmäßig anerkannte Handlungsfreiheit

⁽²³⁾ Urteil Batsleer, Nr. 29.605, vom 22. März 1988; in demselben Sinne siehe auch das Gutachten 21.716/2/V vom 27. Juli 1992, S. 4 bis 6.

⁽²⁴⁾ Artikel 35, § 5, und 36, § 3.

⁽²⁵⁾ Vergleichende Tabelle, SS. 11 und 12.

und Autonomie, die völlig restriktive Regeln, die den Trägern kaum Handlungsspielraum lassen würden, ausschließen." ⁽²⁶⁾.

Diese Rechtfertigung ist nicht zufriedenstellend. Während die Träger des freien subventionierten Unterrichtswesens, in dem die Arbeitsverhältnisse Vertragscharakter haben, eine gewisse Wahlfreiheit genießen müssen, wird die Anwerbung im offiziellen Unterrichtswesen wie im Gemeinschaftsunterrichtswesen aber durch die Grundsätze des Verwaltungsrechts und, insbesondere, durch den Grundsatz des gleichen Zugangs zu den öffentlichen Stellen geregelt.

Im entworfenen Text sind also objektive Kriterien für die Wahl unter den Personen mit derselben Anzahl "Einheiten" vorzusehen, statt den Träger frei entscheiden zu lassen.

Artikel 33

1. In Paragraph 2, Absatz 2, in fine, ist zu präzisieren, wann der Einschreibebrief, der die Kündigung mitteilt, wirksam wird.

2. In Hinblick auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Personalmitgliedern ein und desselben Unterrichtsnetzes stellt Paragraph 3 ein Problem dar, insofern die unter Anwendung der Vorrangsregeln (Artikel 25 und 26 des Entwurfs) bezeichneten Personalmitglieder Einspruch bei der Einspruchskammer einreichen können ⁽²⁷⁾. Die vom Beauftragten des Ministers vorgelegte vergleichende Tabelle enthält

⁽²⁶⁾ Vergleichende Tabelle, S. 12.

⁽²⁷⁾ Artikel 41, § 3, Absatz 1, des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 führt denselben Behandlungsunterschied ein. Dieser Unterschied war jedoch in dem der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegten Entwurf nicht in dieser Form vorgesehen. In dem der Gesetzgebungsabteilung vorgelegten Entwurf wurden gewisse Kategorien von Personalmitgliedern gemäß anderen Modalitäten von der Möglichkeit ausgeschlossen, in der betreffenden Hypothese einen Einspruch bei der Einspruchskammer einzureichen. Im o.a. Gutachten 24.584/2 hat die Gesetzgebungsabteilung befunden, daß die entworfenene Regelung im Widerspruch zu Artikel 24, § 4, der Verfassung steht (siehe Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 36 dieses Gutachtens).

keine Rechtfertigung dieses Behandlungsunterschieds. Da der geplante Behandlungsunterschied auf keinem objektiven und relevanten Kriterium beruht, steht er im Widerspruch zu Artikel 24, § 4, der Verfassung. Die Wörter "und das in Anwendung von Artikel 25 oder 26 zeitweilig bezeichnet worden ist" sind deshalb auszulassen.

3. Am Ende des Paragraphen 3 wäre es sinnvoll zu präzisieren, daß, wenn einem Personalmitglied die Kündigung unter Anwendung des Paragraphen 2, Absatz 2, zugestellt worden ist und wenn der Träger infolge des mit Gründen versehenen Gutachtens der Einspruchskammer darauf verzichtet, es zu entlassen, dieses Personalmitglied mit Rückwirkung zum Tag der Entlassung (da der Einspruch bei der Einspruchskammer keine aussetzende Wirkung hat) in den Dienst wiederingestellt wird.

Außerdem ist hervorzuheben, daß es einen Unterschied zu Artikel 41 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 gibt, insofern dieser Artikel nicht bestimmt, daß der Einspruch keine aussetzende Wirkung hat. Der Beauftragte des Ministers hat mitgeteilt, daß das o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998 in dieser Hinsicht zu ergänzen ist ⁽²⁸⁾. Er hat ebenfalls zugegeben, daß die Bestimmungen, die die Entlassung der zeitweiligen Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens regeln, angepaßt werden müssen. Im heutigen Stand der Gesetzgebung führt der entworfene Text diesbezüglich auf jeden Fall einen Behandlungsunterschied ein. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen II, 3, und IV hingewiesen.

Artikel 34

1. Artikel 34 des Entwurfs ist dem Artikel 42 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998, der sich selber an Artikel 35 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ⁽²⁹⁾ anlehnt, weitgehend ähnlich. Auch wenn es auf den ersten Blick wenig sinnvoll erscheinen kann, eine Kündigungsregelung unter Anlehnung an das Privatrecht in ein öffentlich-rechtliches Statut einzuführen, ist dennoch festzustellen, daß diese Umsetzung aufgrund der in dieser Regelung vorgenommenen Änderungen - insbesondere

⁽²⁸⁾ Vergleichende Tabelle, S. 14.

⁽²⁹⁾ Belgisches Staatsblatt vom 22. August 1978.

der in Paragraph 2 des Artikels 34 des Entwurfs vorgesehenen Anhörung - annehmbar wird. Die benutzte Terminologie ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkung V zu revidieren.

2. Im Gemeinschaftsunterrichtswesen ist keine spezifische Bestimmung vorgesehen, die die Entlassung (oder die Amtsenthebung) wegen eines schwerwiegenden Fehlers der zeitweilig eingestellten Personalmitglieder regelt ⁽³⁰⁾. Artikel 42 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 führte bereits diesbezüglich einen Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern des freien subventionierten Unterrichtswesens und denjenigen des Gemeinschaftsunterrichtswesens ein. Die entworfene Bestimmung verstärkt den Behandlungsunterschied, insofern sich die Situation der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens dadurch noch mehr unterscheidet. Es wird auf die allgemeine Bemerkung II, 3 hingewiesen.

3. In Paragraph 2 sind die Wörter "Sobald der Träger von Tatbeständen weiß, die wesentliche Bestandteile eines schwerwiegenden Fehlers sein können ..." nicht hinreichend genau. Es wäre besser, folgendes zu schreiben :

"Innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach dem Tag, an dem er Tatbestände zur Kenntnis genommen hat, die wesentliche Bestandteile eines schwerwiegenden Fehlers sein können, ...".

In diesem Paragraphen 2 ist es wünschenswert hinzuzufügen, daß die Fakten, die dem Personalmitglied als schwerwiegender Fehler zur Last gelegt werden und auf die die Anhörung sich beziehen wird, in der Vorladung zu der Anhörung erwähnt werden, so daß der Betroffene seine Verteidigung bestens vorbereiten kann.

4. Die Reihenfolge der Paragraphen 3 und 4 muss umgekehrt sein, so daß die chronologische Reihenfolge der verschiedenen Phasen des Verfahrens berücksichtigt wird.

⁽³⁰⁾ Vergleichende Tabelle, S. 14.

5. Der letzte Satz des Paragraphen 3 ist auf präzisere Weise zu formulieren. Man könnte schreiben : "Die Entlassungsentscheidung führt die Gründe an, die der Träger als schwerwiegenden Fehler bewertet".

Artikel 36

1. In bezug auf Paragraph 1 fragt sich der Staatsrat, wie die Wörter "das Datum, an dem diese beginnt" und die Wörter "das am dritten Werktag nach seiner Versendung wirksam wird" miteinander zu vereinbaren sind. Anscheinend handelt es sich um einen Einfluß von Artikel 82, § 1, des o.a. Gesetzes vom 3. Juli 1978, dem zufolge "die [...] Kündigungsfrist am ersten Tag des Monats [beginnt], der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung zugestellt wurde". Da der entworfen Text keine ähnliche Bestimmung enthält, ist der entworfene Artikel 36, § 1, schwer verständlich. Es wäre besser die Wörter "sowie das Datum, an dem diese beginnt" zu streichen. Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 78, Absatz 2, des Entwurfs.

2. Aus Paragraph 2 muß ein getrennter Artikel werden, weil dieser Paragraph nicht die Modalitäten der Kündigung, sondern eine andere Form von Dienstbeendigung, nämlich eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen, betrifft. Die folgenden Artikel müssen dementsprechend umnummeriert werden.

Artikel 39

In bezug auf Nr. 5 fragt sich der Staatsrat, ob das Wort "unbefristet" nützlich ist. Er ersieht nicht, welche Nachteile Zugang zu Ämtern für eine beschränkte Dauer geben würden. Es wäre ratsam, dieses Wort auszulassen, es sei denn, daß die Verfasser des Entwurfs einen ganz bestimmten Fall im Auge haben.

Was Nr. 5 (Übertragung der Zuständigkeit an die Regierung), und Nr. 9 (mit der Beurteilung "unzureichend" verbundene Folgen) betrifft, wird auf die allgemeine Bemerkung III, 1 bzw. auf die allgemeine Bemerkung II, 3, hingewiesen.

Insofern Nr. 7 sich auf die von den zum Praktikum im Gemeinschaftsunterrichtswesen zugelassenen Personalmitgliedern verlangten körperlichen Fähigkeiten bezieht, ruft die untersuchte Bestimmung zwei Bemerkungen hervor : erstens ist diese Bestimmung anders formuliert als Artikel 23, § 1, Nr. 6, bezüglich der zeitweiligen Personalmitglieder und ist der Grund dieses Unterschieds nicht deutlich; zweitens sind die Wörter "von der Regierung" zu streichen.

Was Nr. 9 betrifft, besteht die Bedingung nicht darin, keinen Beurteilungsbericht "unzureichend" vorzuweisen, sondern darin, nicht Gegenstand einer solchen Beurteilung gewesen zu sein. Der Text muß dementsprechend angepaßt werden.

Artikel 40

Im Hinblick auf die Gleichheit zwischen den Personalmitgliedern der verschiedenen Unterrichtsnetze ist es ratsam, in Artikel 40, § 2, Absatz 2, vorzusehen, daß die bei einem Träger zeitweilig ernannten Personalmitglieder von diesem Träger persönlich informiert werden, wie Artikel 50, Absatz 2, des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 es vorschreibt.

Artikel 42

Die in Absatz 2 enthaltene Vorrangsregel läßt dem Träger die freie Wahl zwischen unter den Personalmitgliedern mit derselben Anzahl "Einheiten". Es wird auf die Bemerkung zu den Artikeln 25, 26 und 27 hingewiesen.

Artikel 49

1. Was Paragraph 1, Nr. 1, betrifft, fragt sich der Staatsrat, ob die Wörter "insofern der Kandidat die entsprechenden in Artikel 2 vorgesehenen (...) Befähigungsnachweise besitzt" nützlich sind : aufgrund der Artikel 25, Absatz 1, Nr. 4, und 39, Absatz 1, Nr. 5, des Entwurfs konnte das Personalmitglied sowieso nur ernannt werden, wenn es Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises war.

.../...

Was Nr. 2 des Paragraphen 1 betrifft, hebt der Staatsrat hervor, daß keine Bestimmung des Entwurfs die Möglichkeit vorsieht, subventionierte Vertragspersonalmitglieder einzustellen. Es muß geprüft werden, ob diese Kategorie nicht irrtümlicherweise in Nr. 2, erstem Satz, erwähnt wird.

Außerdem wirft Artikel 49, § 1, Nr. 2, des Entwurfs im Lichte von Artikel 24, § 4, der Verfassung (Gleichheitsregel zwischen den Netzen) ein Problem auf, indem er für die Berechnung des Dienstalters den Mutterschaftsurlaub, Aufnahmeurlaub und weitere in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehene Urlaube berücksichtigt⁽³¹⁾. Im Gemeinschaftsunterrichtswesen wird den Mutterschaftsurlauben und dem Aufnahmeurlaub wegen Adoption für die Berechnung des Dienstalters nicht Rechnung getragen⁽³²⁾.

Es wird auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

2. Aufgrund der verfassungsmäßigen Regel der Gleichheit sind zu Paragraph 2 dieselben Bemerkungen zu formulieren wie diejenigen, die zu einer ähnlichen Bestimmung im Gutachten 24.584/2 über den Entwurf, der das o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998 geworden ist, gemacht wurden. In diesem Gutachten war die Gesetzgebungsabteilung der folgenden Auffassung⁽³³⁾:

"Hinsichtlich der Gleichheit, die zwischen allen Personalmitgliedern eines Unterrichtsnetzes bestehen muß, müssen in bezug auf Paragraph 2 ernsthafte

⁽³¹⁾ Diese Urlaube werden ebenfalls in Artikel 55, § 1, Nr. 2, des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 erwähnt; sie wurden aber im Entwurf, der der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt worden war, nicht angegeben. Da nur der Entspannungsurlaub und die Weihnachts- und Osterferien in Artikel 48, § 1, Nr. 2, des der Gesetzgebungsabteilung vorgelegten Entwurfs erwähnt wurden, hat diese Abteilung im o.a. Gutachten 24.584/2 diesbezüglich keine Bemerkung formuliert.

⁽³²⁾ O. a. königlicher Erlaß vom 22. März 1969, Art. 39; o.a. königlicher Erlaß vom 25. Oktober 1971, Artikel 14. Siehe die vergleichende Tabelle, SS. 15 und 16.

⁽³³⁾ Bemerkung zu Artikel 48, § 2, des Entwurfs, auf den sich das o.a. Gutachten 24.584/2 bezog.

Vorbehalte gemacht werden ⁽³⁴⁾, weil er die Personalmitglieder begünstigt, die unvollständige Leistungen erbracht haben, sowohl gegenüber denjenigen, die vollständige Leistungen erbracht haben - und mit denen sie gleichberechtigt nebeneinander oder wenigstens in Konkurrenz gestellt werden, während diese Personalkategorien sich nicht in derselben Lage befinden (positive Diskriminierung) - als auch gegenüber denjenigen, die unvollständige Leistungen in einem Amt mit weniger als der Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Leistungen erbracht haben; Letztgenannte werden nämlich anders behandelt, während diese Personalkategorien sich in vergleichbaren Lagen befinden (negative Diskriminierung).

Wollen die Verfasser des Entwurfs insofern diese Bestimmungen aufrechterhalten, so sind sie mit einem sowohl objektiven als auch angemessenen Kriterium zu rechtfertigen, aufgrund dessen die vorgenommenen Unterschiede im Lichte von Artikel 24, § 4, der Verfassung zulässig werden." ⁽³⁵⁾.

Dieselben Bemerkungen gelten für Paragraph 2 in Artikel 49 des Entwurfs.

4. Was Paragraph 4 betrifft, wird auf die allgemeine Bemerkung II, 3 hingewiesen.

Kapitel IV - Bewertungsbericht und Personalakte

Vorhergehende Bemerkungen

1. Dieses Kapitel muß Kapitel V werden, da es sich sowohl auf die in einem Anwerbungsamt definitiv ernannten Personalmitglieder als auch auf die in einem Auswahlamt ernannten Personalmitglieder bezieht. In diesem Fall würde das jetzige Kapitel V zum Kapitel IV.

⁽³⁴⁾ In diesem Sinne siehe die Gutachten 22.264/2 vom 18. März 1993, SS. 2 bis 4, 22.355/2 vom 24. Mai 1993, SS. 24-25 und 22.463/2 vom 20. Dezember 1993, Dok. C.C.F. 156 (1993-1994) - Nr. 1, S. 62.

⁽³⁵⁾ In demselben Sinne siehe das o.a. Gutachten 22.463/2.

2. Für das freie subventionierte Unterrichtswesen gibt es keine Bestimmung, die denen des jetzigen Kapitels IV des Entwurfs entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt lehnt sich der Entwurf enger an die Regelung des Gemeinschaftsunterrichtswesens an, die Bewertungsberichte und eine Personalakte vorschreibt. Die von dem Beauftragten des Ministers vorgelegte vergleichende Tabelle enthält die folgende Rechtfertigung bezüglich dieses Unterschieds zu der Regelung des freien subventionierten Unterrichtswesens :

"Man will hier dem Träger völlige Freiheit lassen, damit er gemäß seinen Auffassungen und Konzepten vorgehen kann. Natürlich besteht die Möglichkeit, daß die Paritätische Kommission entsprechende Regeln vorsehen kann, die für allgemeinverbindlich erklärt werden können." ⁽³⁶⁾.

Unter der allgemeinen Bemerkung II, 1, wurde hervorgehoben, daß das offizielle subventionierte Unterrichtswesen aufgrund seiner Merkmale eher dem Gemeinschaftsunterrichtswesen als dem freien subventionierten Unterrichtswesen entspricht. Wenn auch angenommen werden kann, daß die Bewertungsberichte und eine Personalakte mehr in einer statutarischen Regelung als in einer vertraglichen Regelung gerechtfertigt sind, wäre es dennoch ratsam, diesen Unterschied in der Begründung zu rechtfertigen.

Artikel 50

Statt fakultativ zu sein, sollte die Bewertung auf regelmäßiger Basis, zum Beispiel auf Jahresbasis, auferlegt werden. In Anbetracht der mit dem Vermerk "unzureichend" verbundenen ernsthaften Folgen ist nämlich zu vermeiden, daß gewisse Personalmitglieder bevorzugt werden, indem kein Bewertungsbericht für sie aufgesetzt wird und sie daher vor einem Vermerk "unzureichend" geschützt werden. Im Gemeinschaftsunterrichtswesen muß die Bewertung übrigens mindestens jedes Jahr erfolgen ⁽³⁷⁾. Artikel 50 des Entwurfs ist in diesem Sinne abzuändern.

⁽³⁶⁾ Vergleichende Tabelle, S. 17.

⁽³⁷⁾ O.a. königlicher Erlaß vom 22. März 1969, Artikel 71; o.a. königlicher Erlaß vom 25. Oktober 1971, Artikel 27 und 28; o.a. königlicher Erlaß vom 27. Juli 1979, Artikel 54 und 60.

Artikel 52

1. In Paragraph 2 scheint es diskriminierend, nur denjenigen Personalmitgliedern, die den Vermerk "unzureichend" erhalten haben, zu ermöglichen, Einspruch vor der Einspruchskammer zu erheben. Ein Personalmitglied, das den Vermerk "befriedigend" oder "gut" erhalten hat, kann auch der Ansicht sein, daß es Interesse an der Anfechtung dieser Bewertung hat. Es muss deshalb eine ähnliche Regelung wie die, die für das durch die Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen gilt, verabschiedet werden. Die Wörter "Schließt der Bericht mit dem Vermerk "unzureichend"" sind auszulassen.

2. Wenn die Anregung befolgt wird, die in Artikel 50 vorgesehene Bewertung jährlich und obligatorisch aufzuerlegen, wird Paragraph 3 des Artikels 52 unnütz und ist auszulassen.

Artikel 54

Auf den ersten Blick unterscheidet sich der entworfene Text von den im freien subventionierten Unterrichtswesen und im Gemeinschaftsunterrichtswesen geltenden Regeln. In diesen Unterrichtsnetzen hat die Versetzung Vorrang vor der definitiven Ernennung in einer offenen Stelle eines Auswahlamtes, während Artikel 54, Absatz 2, des Entwurfs vorsieht, daß "die definitive Ernennung Vorrang vor der in Artikel 57 angeführten Versetzung [hat]".

Aus Artikel 57 des Entwurfs geht jedoch hervor, daß es sich in Artikel 54, Absatz 2, des Entwurfs um die externe Versetzung (d.h. in eine Unterrichtseinrichtung eines anderen Trägers) handelt und daß eine solche Versetzung vor einer definitiven Ernennung im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen weichen muß. Im freien subventionierten Unterrichtswesen⁽³⁸⁾ und im Gemeinschaftsunterrichtswesen⁽³⁹⁾ genießt dagegen die interne Versetzung den Vorrang vor einer definitiven Einstellung.

⁽³⁸⁾ O.a. Dekret vom 14. Dezember 1998, Artikel 56, Nr. 2.

⁽³⁹⁾ O.a. königlicher Erlaß vom 22. März 1969, Artikel 78; o.a. königlicher Erlaß vom 27. Juli 1979, Artikel 68.

Der Beauftragte des Ministers hat folgendes erklärt ⁽⁴⁰⁾ :

"Im Dekret über das freie subventionierte Unterrichtswesen gibt es eine interne (bei ein und demselben Träger) und eine externe Versetzung (über Trägergrenzen hinaus) - s. Art. 57. Die interne Versetzung wird nicht im Dekretentwurf über das offizielle subventionierte Unterrichtswesen angeführt, weil man hier nicht in einer Schule ernannt wird sondern bei einem Träger, im Endeffekt handelt es sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei den Trägern ausschließlich um Gemeinden."

Diese Erklärung, die die Gleichheitsregel zwischen den verschiedenen Netzen betrifft, ist in die Begründung aufzunehmen.

Artikel 57

In Absatz 1 können die Wörter "im Laufe des ersten Monats nach Veröffentlichung des (...) Aufrufs an die Bewerber" Verwirrung stiften, insofern sie sich je nach Interpretation auf die dreißig Tage nach dem Datum der Veröffentlichung des Aufrufs oder auf den Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Aufruf veröffentlicht worden ist, beziehen können. Der Text muß auf diesem Punkt präzisiert werden.

Artikel 59

1. In Nr. 1 wird die Möglichkeit, in einem Auswahlamt definitiv ernannt zu werden, von der Bedingung abhängig gemacht, ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in einem Anwerbungsamt zu haben, das Zugang zum Auswahlamt verschafft, wovon mindestens zwei Jahre mit definitiver Ernennung für mindestens die Hälfte der Stunden, die einen vollen Stundenplan ausmachen.

⁽⁴⁰⁾ Vergleichende Tabelle, S. 18.

So unterscheidet sich Artikel 59, Nr. 1, des Entwurfs :

- von Artikel 59, Nr. 1, des o. a. Dekrets vom 14. Dezember 1998, dem zufolge die sechsjährige Erfahrung in einem "Anwerbungs-, Auswahl- oder Beförderungsamt" erworben werden kann;
- von den im Gemeinschaftsunterricht geltenden Regeln, die weniger strikte Dienstalterbedingungen vorsehen.

Außerdem enthält Artikel 59 zwei Ernennungsbedingungen, die im Statut des Personals des freien subventionierten Unterrichtswesens nicht vorgesehen sind, nämlich vorher an einer besonderen Fortbildung teilgenommen zu haben (Nr. 3) und im letzten Bewertungsbericht nicht den Vermerk "unzureichend" erhalten zu haben (Nr. 4).

Dagegen schreibt der Entwurf gewisse im Gemeinschaftsunterrichtswesen erforderliche Ernennungsbedingungen nicht vor (unter anderem Bedingungen über die von einer Kommission aufgestellte Klassierung der Bewerber) ⁽⁴¹⁾.

Der Beauftragte des Ministers hat diese Unterschiede wie folgt gerechtfertigt :

"Die Klassierung wird im Gemeinschaftsunterrichtswesen vorgesehen, weil der Träger des Gemeinschaftsunterrichtswesens verglichen mit denen des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens ein einziger das gesamte Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft umfassender Träger ist. So werden willkürliche Entscheidungen vermieden. Außerdem will man den anderen Trägern einen größeren Freiraum lassen auf Grund der ihnen zustehenden verfassungsmäßigen Freiheit und Autonomie." ⁽⁴²⁾.

Diese Rechtfertigung könnte erklären, warum eine Klassierung in den für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen und das freie subventionierte Unterrichtswesen geltenden Regelungen fehlt. Die Regierung muß dies in der Begründung näher erklären.

⁽⁴¹⁾ Vergleichende Tabelle, S. 19.

⁽⁴²⁾ Vergleichende Tabelle, S. 19.

Was hingegen die Bedingung betrifft, der zufolge ein Personalmitglied an einer besonderen Fortbildung teilgenommen haben muß, bevor es in einem Auswahlamt ernannt werden kann, ersieht der Staatsrat nicht, warum diese Bedingung nur den Personalmitgliedern des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens auferlegt werden müßte. Entweder ist die in Nr. 3 vorgesehene Bedingung auszulassen, oder die anderen Statuten müssen angepaßt werden. In diesem Punkt wird auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

Die anderen oben erwähnten Unterschiede müssen ebenfalls in der Begründung aufgrund der in der allgemeinen Bemerkung II, 3, hervorgehobenen Kriterien gerechtfertigt werden.

2. Nr. 4 ist unter Berücksichtigung der zu Artikel 50 formulierten Bemerkung zu revidieren.

Artikel 60

1. Der entworfene Artikel 60 entspricht Artikel 60 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998, was die Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens betrifft. Für das Gemeinschaftsunterrichtswesen ist hingegen keine ähnliche Bestimmung vorgesehen ⁽⁴³⁾. Da dieser Behandlungsunterschied durch kein Merkmal gerechtfertigt zu sein scheint, das spezifisch wäre für das freie und das offizielle - subventionierte Unterrichtswesen und sie diesbezüglich vom Gemeinschaftsunterrichtswesen unterscheiden würde, ist eine Ungleichheit im Sinne von Artikel 24, § 4, der Verfassung festzustellen. In Ermangelung einer annehmbaren Rechtfertigung könnte nur eine Überarbeitung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens die Gleichheit wiederherstellen (siehe die allgemeine Bemerkung II, 3). Es wird diesbezüglich auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

⁽⁴³⁾ Vergleichende Tabelle, S. 19.

2. Was die Verpflichtung betrifft, an einer Fortbildung teilgenommen zu haben, wird auf die zu Artikel 59 formulierte Bemerkung 1 hingewiesen.

Kapitel VI - Zugang zu den Beförderungsämbtern

Die Bemerkungen zu den Artikeln 54 bis 61 (bis jetzt Kapitel V - Zugang zu den Auswahlämtern) gelten entsprechend für die Artikel 62 bis 69 des Entwurfs (Kapitel VI - Zugang zu den Beförderungsämbtern).

Artikel 70⁽⁴⁴⁾

1. Artikel 70, Paragraph 1, Absatz 1 Nr. 2, des Entwurfs ruft im Hinblick auf das Gleichheitsprinzip zwischen den Personalmitgliedern ein und desselben Netzes Bedenken hervor, insofern die in einem Beförderungsamte einer übernommenen Einrichtung definitiv ernannten Personalmitglieder in der übernehmenden Einrichtung in ein Anwerbungsamt ernannt werden, das zum entsprechenden Beförderungsamte führt.

Diese unterschiedliche Behandlung ist in der Begründung zu rechtfertigen.

⁽⁴⁴⁾ Artikel 70 des Entwurfs stimmt weitgehend mit Artikel 36 des Dekrets vom 6. Juni 1994 der Französischen Gemeinschaft zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens (Belgisches Staatsblatt vom 13. Oktober 1994) überein. In dem Entwurf, der der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt worden war, lautete diese Bestimmung (die damals Artikel 33 des Entwurfs bildete) wie folgt: "Les conditions de reprise d'un établissement, ou d'une partie d'établissement ainsi que de son personnel par un autre pouvoir organisateur sont fixées par l'exécutif". In dem über diesen Entwurf am 20. Dezember 1993 abgegebenen Gutachten 22.463/2 hatte die Gesetzgebungsabteilung bemerkt: "le texte devrait être complété par l'indication des principes qui doivent guider le Gouvernement dans l'élaboration des conditions suivant lesquelles un établissement d'enseignement de la Communauté peut être repris ...". Artikel 36 des Dekrets vom 6. Juni 1994 wurde dann angenommen, ohne daß die Gesetzgebungsabteilung die Gelegenheit gehabt hat, diese Bestimmung zu untersuchen.

2. Im Hinblick auf die Behandlungsgleichheit zwischen den Personalmitgliedern unterschiedlicher Netze ist zu bemerken, daß das oben genannte Dekret vom 14. Dezember 1998 keine Bestimmung enthält, die die Übernahme einer Einrichtung durch eine andere regelt. Im Gemeinschaftsunterrichtswesen sieht nur Artikel 51 des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969 den Fall der Übernahme einer Einrichtung durch eine andere vor, wobei die Übernahme unter leicht unterschiedlichen Bedingungen erfolgt als denjenigen, die in der untersuchten Bestimmung enthalten sind.

Der Beauftragte des Ministers hat diesbezüglich folgende Erläuterung gegeben ⁽⁴⁵⁾ :

"Was den freien Träger betrifft, so hat dieser völlige Autonomie hinsichtlich der Abfassung eines Übernahmevertrags, wobei die Paritätische Kommission des freien subventionierten Unterrichtswesens auch hier den Vertrag vorbereiten kann. Die Unterschiede zwischen dem offiziellen subventionierten Unterrichtswesen und dem gemeinschafts-unterrichtswesen sind teilweise darauf zurückzuführen, daß die Dienstrechte hinsichtlich der Einstellung und Ernennung nicht völlig gleich sind und somit die vorliegenden Übernahmebestimmungen auch nicht völlig übereinstimmen können."

Diese Erläuterung ist befriedigend, was das freie Unterrichtswesen betrifft, in dem die Träger Privatpersonen sind. Für die beiden anderen Netze sollten dagegen übereinstimmende Regeln erarbeitet werden.

Artikel 74

1. In Absatz 1 Nr. 3 ist der Ausdruck "aus familienbedingten Gründen eine Abwesenheit längerer Dauer" undeutlich. Die Minimaldauer der Abwesenheit und die Art der betreffenden familienbedingten Gründe sind zu präzisieren, gegebenenfalls unter Angabe der Regelungen, aufgrund deren die Abwesenheiten genehmigt werden können.

2. Im Gegensatz zu den in Absatz 1, Nr. 1 und 2, erwähnten Personalmitgliedern können gemäß Absatz 2 die Personamitglieder, denen aus familienbedingten Gründen eine Abwesenheit längerer Dauer genehmigt wurde und die sich deshalb im

⁽⁴⁵⁾ Vergleichende Tabelle, S. 22.

nichtaktiven Dienst befinden (dies ist der in Absatz 1 Nr. 3 angeführte Fall), eine Bezeichnung oder Ernennung in einem Auswahl- oder Beförderungsamts beanspruchen. Dem Kommentar zu den Artikeln zufolge wird dieser Unterschied dadurch begründet, daß die aus familienbedingten Gründen genehmigte Abwesenheit längerer Dauer, im Gegensatz zu den in Absatz 1, Nr. 1 und 2, erwähnten Fällen, keinen disziplinarischen Charakter habe. Die im Gemeinschaftsunterrichtswesen geltende Regelung sieht übrigens denselben Unterschied vor ⁽⁴⁶⁾.

Im freien subventionierten Unterrichtswesen kann dagegen kein Personalmitglied im nichtaktiven Dienst Ansprüche auf eine Anstellung in ein Auswahl- oder Beförderungsamts geltend machen ⁽⁴⁷⁾. Es scheint notwendig, das Statut der Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens an das Statut der beiden anderen Netze anzugleichen. Aus der Begründung der unterschiedlichen Behandlung, die Artikel 74, Absatz 2, des Entwurfs beinhaltet, wie sie aus dem Kommentar zu den Artikeln hervorgeht (nichtdisziplinarischer Charakter des nichtaktiven Diensts wegen einer Abwesenheit längerer Dauer aus familienbedingten Gründen) kann nämlich die Schlußfolgerung gezogen werden, daß das Statut des freien subventionierten Unterrichtswesens an das der beiden anderen Netze anzugleichen ist.

Artikel 75

Die fünf Fälle der Zurdispositionstellung, die in Artikel 75 aufgezählt sind, entsprechen den ersten fünf Fällen, die in Artikel 76 des oben genannten Dekrets vom 14. Dezember 1998 aufgezählt sind. Letzterer enthält daneben noch eine Nr. 6 : "durch

⁽⁴⁶⁾ Artikel 162, Absatz 2, des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969.

⁽⁴⁷⁾ Artikel 75 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998.

Stellenentzug im Interesse des Dienstes" ⁽⁴⁸⁾. Der Stellenentzug im Interesse des Dienstes besteht ebenfalls im gemeinschaftlichen Unterrichtswesen ⁽⁴⁹⁾.

Der Beauftragte des Ministers gab zu, daß

"es [...] keinen Sinn [macht], daß die Zurdispositionstellung wegen Stellenentzugs im Interesse des Dienstes im freien subventionierten Unterrichtswesen und im Gemeinschaftsunterrichtswesen besteht und nicht im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen." ⁽⁵⁰⁾.

In Artikel 75 des Entwurfs ist deshalb eine Nr. 6 "durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes" zuzufügen.

Wie die Gesetzgebungsabteilung es in oben erwähntem Gutachten 24.584/2 bemerkte ⁽⁵¹⁾, fordert das in Artikel 24, § 5, der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, daß die wesentlichen Elemente der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes durch Dekret geregelt werden. Der Entwurf ist in dieser Hinsicht zu ergänzen.

⁽⁴⁸⁾ Wie aus den Vorarbeiten zum o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998 hervorgeht, betrifft der Stellenentzug im Interesse des Dienstes die Personalmitglieder, die alkoholsüchtig oder schwer depressiv sind oder bei denen Demenzercheinungen plötzlich auftreten, die man nicht definitiv für arbeitsunfähig erklären lassen möchte und gegen die man kein Disziplinarverfahren einleiten möchte (RDG, Sitz. 1997-1998, 104, Nr. 1, S. 18.).

⁽⁴⁹⁾ O.a. königlicher Erlaß vom 22. März 1969, Artikel 164, b); o.a. königlicher Erlaß vom 25. Oktober 1971, Artikel 45, a); o.a. königlicher Erlaß vom 27. Juli 1979, Artikel 174, b).

⁽⁵⁰⁾ Vergleichende Tabelle, S. 23.

⁽⁵¹⁾ Siehe in dem genannten Gutachten die Bemerkung 1 zu Artikel 71, § 6. Dort übte die Gesetzgebungsabteilung Kritik daran, daß diese Bestimmung (jetzt Artikel 78, § 5, des Dekrets vom 14. Dezember 1998) es der Regierung ermöglichte, mit allgemeinen Bestimmungen die Grundbedingungen festzulegen, die jede Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes erfüllen muß.

Artikel 76

1. Wird in Artikel 75 eine Nr. 6 eingefügt, in der die Möglichkeit einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes vorgesehen wird, so ist Artikel 76 mit besonderen Bestimmungen über das für diesen Zurdispositionstellungsfall anwendbare Verfahren zu ergänzen oder sollte diese Angelegenheit am besten Gegenstand eines getrennten Artikels werden⁽⁵²⁾. In diesem Fall ist die Formulierung des ersten Satzes von Paragraph 1 dementsprechend anzupassen⁽⁵³⁾.

2. Im freien subventionierten Unterrichtswesen kann die Möglichkeit, die derjenigen entspricht, die der entworfene Artikel 76, § 2, vorsieht, nur während einer Frist von zwei Jahren genutzt werden⁽⁵⁴⁾. Ein solcher Unterschied zwischen den Statuten ist entweder zu rechtfertigen oder zu beseitigen.

Artikel 77

1. Absatz 1 sollte folgendermaßen anfangen : "Unbeschadet der Bestimmungen über die Beendigung der zeitweiligen Bezeichnungen in einem Anwerbungsamt⁽⁵⁵⁾, endet eine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung von Amts wegen ...". Es sollte nämlich der Eindruck vermieden werden, dass Artikel 77 alle Fälle von Beendigung der zeitweiligen Bezeichnungen von Amtswegen regelt.

⁽⁵²⁾ Siehe die Artikel 77 und 78 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998.

⁽⁵³⁾ Siehe die Formulierung des Artikels 77, § 1, erster Satz, des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 : "Mit Ausnahme der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes erfolgt die Zurdispositionstellung unter denselben Bedingungen wie im Gemeinschaftsunterrichtswesen".

⁽⁵⁴⁾ Artikel 77, § 2, des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 bestimmt : "Ein in Anwendung von Artikel 76, Nr. 1, 2 und 3 zur Disposition stehendes Personalmitglied kann während der 2 ersten Jahre seine Ansprüche auf eine Einstellung in einem Auswahl- oder Beförderungsamt geltend machen".

⁽⁵⁵⁾ Artikel 32 ff. des Entwurfs.

2. Weiter ist eine zusätzliche Kategorie vorzusehen, nämlich die der Versetzung in den Ruhestand der zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder wegen Erreichens der Altersgrenze.

Artikel 78

1. Artikel 78, Absatz 1 Nr. 3, sieht den Fall der "Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers" vor. Diese Terminologie wird spezifisch im Recht der Arbeitsverträge verwendet. Im Rahmen des vorliegenden Dekrets sind die Ausdrücke "Entlassung von Amts wegen" oder "Amtsenthebung" zu gebrauchen ⁽⁵⁶⁾.

2. Das bei Anwendung des Absatzes 1, Nr. 4 und 5, zu folgende Verfahren ist ebenfalls vorzusehen.

Kapitel X. - Disziplinarordnung

Vorbemerkung

Im Entwurf wird teilweise der Ausdruck "Strafen" (z.B. in Artikel 79, §§ 1 und 2), teilweise der Ausdruck "Disziplinarmaßnahmen" verwendet (z.B. im Titel des Abschnitts 1 und in Artikel 80, § 1). Die Terminologie ist zu vereinheitlichen, und der Vorzug ist dem Ausdruck "Strafen" zu geben.

Artikel 79

1. Die in Artikel 79, § 1, aufgezählten Disziplinarstrafen stimmen mit denen, die in Artikel 81, § 1, des oben genannten Dekrets vom 14. Dezember 1998 aufgezählt sind, überein. Im Gemeinschaftsunterrichtswesen gibt es zwei zusätzliche

⁽⁵⁶⁾ Vgl. mit Artikel 59, Nr.3, des o.a. Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994. Siehe ebenfalls die allgemeine Bemerkung V.

Disziplinarstrafen, nämlich die Versetzung aus disziplinarischen Gründen und die Rückstufung ⁽⁵⁷⁾. Der Beauftragte des Ministers hat erklärt, die Versetzung aus disziplinarischen Gründen sei nur im Gemeinschaftsunterrichtswesen sinnvoll, wo es sich um einen einzigen großen Träger handle. Was die Rückstufung betrifft, mache diese im freien subventionierten Unterricht, in dem die Anwerbung durch das Abschließen eines Vertrags erfolge, keinen Sinn ⁽⁵⁸⁾.

Die Versetzung aus disziplinarischen Gründen wäre allerdings im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen, wo die Träger meistens die Gemeinden sind, kaum sinnvoll. Was dagegen die Rückstufung betrifft, ist sie zwar im freien subventionierten Unterrichtswesen, wo die Arbeitsverhältnisse durch Vertrag geregelt werden, kaum denkbar, jedoch sollte sie in die Liste der in Artikel 79, § 1, Absatz 1, des Entwurfs aufgezählten Disziplinarstrafen hinzugefügt werden. In Anbetracht der statutarischen Art des Arbeitsverhältnisses im Gemeinschaftsunterrichtswesen, einerseits, und im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen, andererseits, scheint es nämlich notwendig, diesbezüglich den entworfenen Text an die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Regelungen anzugleichen.

Artikel 79, § 1, des Entwurfs ist deshalb mit den Worten "die Rückstufung" zu ergänzen. Die Numerierung der verschiedenen Punkte dieses Paragraphen ist dementsprechend anzupassen.

2. Was die in Paragraph 1, Nr. 6 gebrauchte Terminologie betrifft ("die Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers"), wird auf die erste oben stehende Bemerkung zu Artikel 78 hingewiesen.

⁽⁵⁷⁾ O.a. königlicher Erlaß vom 22. März 1969, Artikel 122; o.a. königlicher Erlaß vom 29. August 1966, Artikel 57; o.a. königlicher Erlaß vom 25. Oktober 1971, Artikel 32; o.a. königlicher Erlaß vom 27. Juli 1979, Artikel 130.

⁽⁵⁸⁾ Vergleichende Tabelle, S. 24.

Artikel 86

Die zur Zeit im Gemeinschaftsunterrichtswesen geltende Regelung sieht die Möglichkeit einer Streichung der disziplinarischen Strafen von Amts wegen nicht vor. Es wird auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

Kapitel XI. - Die Einspruchskammer

Vorbemerkung

Indem Artikel 87 des Entwurfs die Regierung dazu ermächtigt, für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen eine Einspruchskammer einzusetzen, verletzt er die in Artikel 24, § 5, der Verfassung verankerte Legalitätsbedingung. Im Urteil HICK, Nr. 66.156 vom 6. Mai 1997, hat die Verwaltungsabteilung des Staatsrates nämlich geurteilt, daß die Zuständigkeit, eine Einspruchskammer einzusetzen, allein dem Dekretgeber vorbehalten ist :

"Considérant que depuis l'entrée en vigueur de la disposition constitutionnelle du 15 juillet 1988 modifiant l'article 17 de la Constitution, devenu l'article 24 de la Constitution coordonnée, seul le législateur, par voie de décret, peut fixer le statut des membres du personnel enseignant; que l'article 45, § 9, de la loi du 29 mai 1959, étant contraire à une disposition plus récente et de surcroît constitutionnelle, a été implicitement abrogé par celle-ci; qu'ainsi, c'est au législateur communautaire que revient la compétence d'établir le régime disciplinaire des enseignants et, par conséquent, les voies de recours ainsi que les institutions pour en connaître; [...]; qu'il s'ensuit qu'à défaut d'être compétent pour établir la chambre de recours, le Gouvernement n'était pas tenu de statuer sur la demande du requérant ...".

Deshalb muß das Dekret selbst die in Artikel 87 des Entwurfs erwähnte Einspruchskammer einsetzen und die wesentlichen Aspekte deren Arbeitsweise regeln⁽⁵⁹⁾. Artikel 87 ist dementsprechend anzupassen.

⁽⁵⁹⁾ Siehe die allgemeine Bemerkung III.

Kapitel XII. - Vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung

Kapitel XII des Entwurfs, das sich auf die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung bezieht, enthält Bestimmungen, die weitgehend mit denen von Kapitel XI des obengenannten Dekrets vom 14. Dezember 1998 übereinstimmen.

Was das Gemeinschaftsunterrichtswesen betrifft, sieht nur der o.a. königliche Erlaß vom 22. März 1969 eine Regelung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung vor⁽⁶⁰⁾. Die Verfahrensgarantien (z.B. in bezug auf die Anhörung), die in diesem Erlaß für diese Regelung vorgesehen sind, sind geringer als diejenigen, die im freien subventionierten Unterrichtswesen und im entworfenen Text vorgesehen sind⁽⁶¹⁾.

Um sowohl innerhalb des gemeinschaftlichen Netzes als auch zwischen den verschiedenen Netzen das Gleichheitsprinzip einzuhalten, wird die Regelung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung auf die Kategorien von Personalmitgliedern des Gemeinschaftsunterrichtswesens, auf die sich der o.a. königliche Erlaß vom 22. März 1969 nicht bezieht, ausgedehnt werden müssen, und werden den Personalmitgliedern dieses Netzes dieselben Verfahrensgarantien als dem Personal der beiden anderen Netze zugesichert werden müssen.

Es wird auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

Titel II - Paritätische Kommission

Vorbemerkungen

1. Artikel 87, § 5, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt folgendermassen :

⁽⁶⁰⁾ Artikel 128 ff. des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969.

⁽⁶¹⁾ Siehe in diesem Sinne : Vergleichende Tabelle, S. 27 bis 29.

"Die Regeln, die Anwendung finden auf die Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und den Gewerkschaftsorganisationen der von dieser Gewalt abhängenden Bediensteten und auf die Beziehungen zu den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen, gehören zur Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit, sofern sie die Gemeinschaften, die Regionen oder die von ihnen abhängenden Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, einschließlich des Unterrichtswesens, betreffen, [...]".

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates es in ihren Gutachten 27.394/2, abgegeben am 30. März 1998, und 32.792/2, abgegeben am 18. Februar 2002, bemerkte, kommt es einer Gemeinschaft weder zu, die Verhandlungen zwischen den öffentlichen Behörden und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zu regeln, noch das betreffende Verhandlungsverfahren festzulegen.

Beabsichtigen die Verfasser des Entwurfs, ein Organ mit anderen Zuständigkeiten auszustatten als mit jenen, die die föderalen Gesetze zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften vorsehen, so wäre es ratsam, ein solches Organ nicht "paritätische Kommission" zu nennen.

2. Der entworfene Text enthält keine Bestimmungen, die mit denen der Artikel 107 bis 113 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 in Bezug auf die Überwachung der Ausführung der für verbindlich erklärten Beschlüsse der paritätischen Kommissionen und auf die Bestrafung der Verstösse dagegen übereinstimmen. Im wesentlichen entsprechen die oben genannten Artikel des Dekrets vom 14. Dezember 1998 den Bestimmungen des Artikels 45, §§ 13 bis 19, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959. Artikel 106, Absatz 1, Nr. 1, des Entwurfs hebt den o.a. Artikel 45 des Gesetzes vom 25. Mai 1959 auf, was ein juristisches Vakuum zur Folge haben könnte. Es scheint also notwendig, den gegenwärtigen Titel II des Entwurfs um Bestimmungen zu ergänzen, die denen der Artikel 107 bis 113 des oben genannten Dekrets vom 14. Dezember 1998 entsprechen.

3. Vorbehaltlich der Bemerkung 1 wird auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

Artikel 101

In Artikel 101, Absatz 1, Nr. 3, ist zu präzisieren, worin das Amt des Berichterstatters besteht.

Artikel 103

Was Absatz 1, Nr. 3, und Absatz 2 (von der paritätischen Kommission aufzustellende ergänzende Regeln) betrifft, wird auf die allgemeine Bemerkung II, Punkt 3, hingewiesen. Die gleiche Bemerkung gilt für Artikel 105 des Entwurfs.

Was Absatz 1, Nr. 4 ("der Entwicklung des Sozialrechts zu folgen"), betrifft, wird auf die allgemeine Bemerkung V hingewiesen.

Artikel 104

Der im ersten Satz dieser Bestimmung verwendete Begriff "Gruppe" ist zu verdeutlichen, ggf. mittels eines Verweises auf Artikel 101, Absatz 1, Nr. 1, des entworfenen Textes.

Article 106

Dem Staatsrat ist nicht ersichtlich, worin der Unterschied zwischen der in Absatz 1 erwähnten Aufhebung und dem Außerkraftsetzen ("Gelten nicht mehr ..."), von dem in Absatz 2 die Rede ist, besteht. Besser wäre es, in allen Fällen den Ausdruck "Aufhebung" zu verwenden, nötigenfalls unter Angabe, daß die betroffenen Bestimmungen "was das offizielle subventionierte Unterrichtswesen und die offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren betrifft" aufgehoben werden.

Die Wörter "Gelten nicht mehr für die Personalmitglieder, auf die das vorliegende Dekret Anwendung findet" sind demzufolge zu streichen. Da die Gliederung in Absätze folglich wegfällt, sind die verschiedenen Punkte des Artikels 106 fortlaufend zu numerieren.

Der folgende Text wird deshalb vorgeschlagen :

"Aufgehoben werden :

1. Artikel 9, Absätze 3 und 6, sowie Artikel 45, abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1973 und durch das Dekret vom 14. Dezember 1998, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, was das offizielle subventionierte Unterrichtswesen und die offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren betrifft;
2. der königliche Erlaß vom 18. Juli 1933 über die Zurdispositionstellung der Mitglieder des Lehrpersonals, abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 132 vom 28. Februar 1935, durch die Gesetze vom 10. Juni 1937, 23. Juli 1952, 18. Februar 1954 und 17. Dezember 1956 und durch das Dekret vom 14. Dezember 1998, was das offizielle subventionierte Unterrichtswesen und die offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren betrifft;
3. Artikel 30, abgeändert durch das Dekret vom 4. März 1996, Artikel 74, sowie die Artikel 75 und 76, abgeändert durch das Gesetz vom 29. Mai 1959, der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen;
4. Artikel 149, Nr. 2, Artikel 150, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 30. Mai 1989 und durch das Gesetz vom 24. Mai 1991, sowie die Artikel 151 und 152, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1991, des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988".

Artikel 107

In Paragraph 2, Absatz 3, schreibe man : "Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen definitiven Ernennungen ..." (statt : "Die in den Absätzen 1 bis 3 ...").

In Paragraph 2, Absatz 4, schreibe man : "die in Absatz 1 und 2 erwähnten Personalmitglieder" (statt : "in Absatz 2 und 3").

Artikel 110

Das Jahr, in dem das entworfene Dekret in Kraft treten soll, ist zu präzisieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
	F. DELPÉRÉE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	B. GLANSDORFF,	
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. JANS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter des Aufsicht von Frau W. WOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN